

§ 17

(Zusammensetzung des Personalrates)

(1) bis (5) § 17 Abs. 1 bis 5 BPersVG findet keine Anwendung.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(7) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

§ 18

(Abweichende Sitzverteilung und gruppenfremde Kandidaten)

findet keine Anwendung.

§ 19

(Wahlvorschriften)

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Beschäftigten wählen den Personalrat in gemeinsamer Wahl.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(4 und 5) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(6) § 19 Abs. 6 BPersVG findet keine Anwendung.

(7) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so können die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zur Wahl des Personalrates Wahlvorschläge machen. Auf diese Wahlvorschläge sind die Absätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

§ 20

(Bestellung des Wahlvorstandes)

§ 20 BPersVG findet für die erstmalige Wahl keine Anwendung, soweit diese Regelungen nicht in § 21 dieses Gesetzes enthalten sind.

§ 21

(Wahl des Wahlvorstandes bei Fehlen eines nach diesem Gesetz gewählten Personalrats)¹

(1) In Dienststellen, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahl Vorstandes ein. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Der Wahlvorstand setzt sich aus soviel Mitgliedern zusammen, wie es zur Durchführung einer ordentlichen Wahl notwendig ist, mindestens aus drei, jedoch nicht mehr als sieben Wahlberechtigten. Die Personalversammlung wählt ein Wahlvorstandsmitglied zum Vorsitzenden. Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahl Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand gemäß Absatz 1 nimmt bei den erstmaligen Wahlen — in Dienststellen, die die Voraussetzungen des § 57 erfüllen — auch die Funktion des Wahlvorstandes zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr.

§ 22

(Bestellung des Wahlvorstandes durch den Dienststellenleiter)

(1) Findet eine Personal Versammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23

(Aufgaben des Wahlvorstandes)

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 21 und § 22 gelten entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 24

(Wahlschutz und Wahlkosten)

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 21 bis 23 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Wahlvorstandsmitglieder haben Anspruch auf Freistellung bis zu fünf Arbeitstagen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Weiterzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes nach Abs. 2, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Wahl Vorstandes geeignet sind. Der Wahlvorstand legt den zeitlichen Umfang für die einzelnen Wahlvorstandsmitglieder fest.

§ 25

(Wahlanfechtung)

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht, bis zu dessen Bildung bei der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.